



UNILEVER ZUSATZ RENTE

Das Vorsorgekonto oder
Unilevers Antwort zur Demografie

Unilever Deutschland Gruppe





VERSORGUNGSBEDINGUNGEN DER UNILEVER ZUSATZ RENTE (UZR)

Stand 2018
(01.03.2018)





INHALT

| | | |
|-----|---|----|
| § 1 | Präambel..... | 3 |
| § 2 | Gegenstand und Umfang der Zusage..... | 3 |
| § 3 | Versorgungsvoraussetzungen | 4 |
| § 4 | Versorgung | 5 |
| § 5 | Zahlung der Versorgungsleistungen..... | 8 |
| § 6 | Veränderungen während der Versorgungsanwartschaft | 9 |
| § 7 | Rechte und Pflichten der Berechtigten..... | 10 |
| § 8 | Willenserklärungen..... | 11 |
| § 9 | Forderungen..... | 11 |

§ 1 PRÄAMBEL

Die Unilever Deutschland Gruppe bietet neben vielfältigen kollektiven und individuellen Möglichkeiten zur betrieblichen Altersversorgung auch die Möglichkeit einer Unilever Zusatz Rente (UZR). Ihre Beschäftigungsfirma kann darüber informieren, ob die UZR durch deren Arbeitnehmer genutzt werden kann. Über die UZR sammelt der Berechtigte ein Versorgungsguthaben an, das im Leistungsfall zur Erbringung einer einmaligen oder regelmäßigen Zahlung zur Verfügung steht. Sie ermöglicht es, den demografischen Problemen am Arbeitsplatz zu begegnen. Mit Hilfe des angesparten Versorgungsguthabens – darin sind die darauf entfallenden laufenden Zuwächse aus dem zugesagten Steigerungssatz (entspricht in der Wirkung einem Zinssatz) und eventuelle Einmal-Zuwächse bzw. Bonusgutschriften enthalten – kann für jeden Berechtigten eine Lösung seiner individuellen demografischen Fragestellung erreicht werden.

§ 2 GEGENSTAND UND UMFANG DER ZUSAGE

A. LEISTUNGSGRUNDSATZ

Die zusagende Beschäftigungsfirma gewährt nach Maßgabe dieser Versorgungsbedingungen auf Grund der UZR den Berechtigten in der Regel zeitlich befristete Versorgungsleistungen, die mittels eines angesparten Versorgungsguthabens berechnet werden. Der eingebrachte Betrag wird mit dem zum Einzahlungszeitpunkt geltenden Steigerungssatz für die





gesamte Laufzeit erhöht. Der Steigerungssatz kann für zukünftige Folge-Einzahlungen jederzeit gemäß den dann geltenden Bedingungen angepasst werden. Der jeweils geltende Steigerungssatz wird im Rahmen der Betrachtung aller Altersversorgungsmöglichkeiten der Unilever Deutschland Gruppe festgelegt.

Das Versorgungsguthaben kann durch

- kollektive tarifliche Zahlungen des Arbeitgebers
- individuelle Entgeltverzichte des Arbeitnehmers
- individuelle Leistungen des Arbeitgebers

gespeist werden.

Das zusagende Unternehmen sagt die UZR als kapitalansparende Direktzusage zu und sichert diese gegen Insolvenz durch einen Treuhänder ab.

Verwaltungskosten werden nicht gesondert berechnet. Gegebenenfalls werden diese durch Berücksichtigung in den Verrentungstabellen abgedeckt oder von der Unilever Deutschland Gruppe getragen.

B. VERSORGUNGSARTEN

Im Versorgungsfall erfolgt die Versorgungsleistung

- als Einmalzahlung,
- als temporäre, monatliche betriebliche Rente oder Teilrente oder
- als lebenslange, monatliche betriebliche Rente.

Die Versorgungsleistung kann auch in der Kombination mehrerer Varianten in unterschiedlicher Höhe erfolgen, wobei jede Versorgungsart nur einmal gewählt werden kann. Bei einem Versorgungsguthaben von bis zu Euro 10.000,00 wird dieses nur als Einmalauszahlung gewährt.

C. WÄHRUNG

Das Versorgungsguthaben und die daraus gewährten Versorgungsleistungen werden in Euro berechnet.

§ 3 VERSORGUNGSVORAUSSETZUNGEN

Gesundheitsuntersuchungen und Wartefristen werden nicht vereinbart, da zur Leistungsfestlegung nur





das jeweils angesparte Versorgungsguthaben verwendet wird.

§ 4 VERSORGUNG

A. VERSORGUNGSBEGINN

Der Berechtigte entscheidet für das gesamte angesparte Versorgungsguthaben verbindlich zum Zeitpunkt des Versorgungsfalles darüber, in welchen Versorgungsarten dieses für ihn verwendet werden soll. Der entsprechende Zeitpunkt wird durch Alter, Invalidität oder ggf. durch das Versterben des Berechtigten vorgegeben.

B. ALTERSVERSORGUNG

Die Altersleistung kann frühestens zum durch die Gesetzgebung, insbesondere Steuerrecht, vorgegebenen Berechtigungszeitpunkt für frühestmögliche betriebliche Altersversorgungsleistungen bezogen werden.

Spätestens ist die Altersleistung mit dem Erreichen des Zugangsalters für die Regel-Altersrente in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung abzurufen. Erfolgt bis dahin kein Antrag auf Abruf, wird die Leistung ohne gesonderten Antrag als Einmalzahlung geleistet. Eine Erhöhung mit dem Steigerungssatz über das Zugangsalter für die Regel-Altersrente findet nicht statt.

Eine temporäre Rente oder Teilrente wird längstens drei Jahre über das Erreichen des Zugangsalters für die Regel-Altersrente in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung gewährt.

Die Verrentung erfolgt zu den zum Zeitpunkt der Verrentungsentscheidung jeweils für die Altersversorgung geltenden Verrentungstabellen.

C. INVALIDENVERSORGUNG

Voraussetzung für die Versorgungszahlung im Rahmen der Invalidenversorgung ist

- in der Regel die Beendigung, aber zumindest das Ruhen des Arbeitsverhältnisses und
- der Nachweis der Erwerbsminderung.

Maßgebend für das Vorliegen einer Erwerbsminderung ist die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers, dem der Berechtigte zuletzt angehört hat. Wird diese Frage von einem Träger der Sozialversicherung nicht entschieden, kann aufgrund eines einzuholenden ärztlichen





Gutachtens unter Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches die Entscheidung getroffen werden. Die Auswahl des Gutachters trifft der Arbeitgeber.

Der Berechtigte kann entscheiden, ob das gesamte Versorgungsguthaben

- in einer Summe ausgezahlt oder
- zu den jeweils für die Invalidenversorgung geltenden Verrentungstabellen als lebenslange monatliche Invaliden-Rente verrentet

werden soll.

Hat der Berechtigte sich für die lebenslange monatliche Invaliden-Rente entschieden und entfällt die Berechtigung zum Bezug der Invalidenversorgung, wird ab Wegfall der Berechtigung versicherungsmathematisch ein wertgleiches Kapital errechnet, wobei die Ermittlung mit den ursprünglich bei der Verrentung gültigen Rechnungsgrundlagen erfolgt. Dieses Kapital wird als neu eingebrachtes Versorgungsguthaben behandelt, das mit dem zum Einzahlungszeitpunkt geltenden Steigerungssatz erhöht wird. Im erneuten oder späteren Eintritt eines Versorgungsfalls steht dem Berechtigten dann das Versorgungsguthaben wiederum als Einmalzahlung oder nach den dann für die Verrentung geltenden Bedingungen dieser Versorgungsordnung als Rente zur Verfügung.

D. HINTERBLIEBENENVERSORGUNG

1.) Grundsatz

Die Versorgungsregelung sieht Leistungen an Hinterbliebene vor. Der Leistungsumfang und der begünstigte Personenkreis sind nachstehend definiert.

2.) Definition Hinterbliebene

Hinterbliebene im Sinne dieser Versorgungszusage sind als

- (Ehe-)Partner
 - der überlebende Ehegatte
 - oder
 - der überlebende Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Waisen
(Adoptiv-)Kinder, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Berechtigten haben,
 - bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - oder





- bis längstens für den Monat der Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern sie sich in regelmäßiger und voller Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung befindet. Adoptivkinder nur, soweit die Adoption vor Einsetzen einer Leistung gemäß § 4 B oder § 4 C erfolgt ist.

3.) Leistungen an Hinterbliebene

Hinterbliebenenversorgung wird in folgender Form gewährt:

1. Hat der verstorbene Berechtigte noch nicht über das Versorgungsguthaben verfügt, wird dieses als Einmalsumme an alle Hinterbliebenen zu gleichen Teilen ausgezahlt.
2. Hat der verstorbene Berechtigte zum Zeitpunkt des Todes eine monatliche Rente bezogen oder das Rentenwahlrecht ausgeübt, so wird eine Hinterbliebenenversorgung gemäß § 4 D.4.) und § 4 D.5.) gezahlt. Dies gilt nicht für Bestimmungen des Berechtigten zu temporären Renten-/Teilrentenleistungen.

Bemessungsgrundlage für die Hinterbliebenenversorgung ist

- bei verstorbenen Versorgungsbeziehern die lebenslange Versorgung, die bis zum Zeitpunkt des Todes gezahlt wurde,
- bei verstorbenen Berechtigten, die bei ihrem Ableben noch keine Versorgung bezogen haben, der zugesagte lebenslange Altersversorgungsanspruch.

4.) Besondere Regelungen bei verrenteten (Ehe-)Partnerversorgungen

1. Bei Vorliegen einer lebenslangen Verrentung wird die (Ehe-)Partnerversorgung dem überlebenden (Ehe-)Partner nach dessen Ableben gezahlt, und zwar bis zum Ableben des Hinterbliebenen.
2. Die (Ehe-)Partner-Versorgung beträgt 60 % der in § 4 D.3.) Ziffer 2 definierten Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung.
3. Wenn der (Ehe-)Partner mehr als 10 Jahre jünger ist als der Berechtigte, wird die Hinterbliebenenversorgung für jedes weitere Jahr um 2,5% ihres sich ergebenden Betrages gekürzt.
4. Ist im Falle der Eheschließung oder der Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach Versorgungsbeginn der hinterbliebene Ehegatte oder überlebende Lebenspartner mehr als 5 Jahre jünger als der Berechtigte, so beträgt die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung abweichend für jedes weitere Jahr bis zu einem Altersunterschied von 10 Jahren 2,5%. Bei einem Altersunterschied von mehr als 10 Jahren werden außerdem 5% für jedes weitere Jahr des Altersunterschiedes gekürzt.
5. Sie ruht jedoch bei einer erneuten Verheiratung oder Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft bis zum Eintritt einer erneuten Hinterbliebenensituation, jedoch mindestens drei Jahre.





In diesem Falle erhält der überlebende (Ehe-)Partner des verstorbenen Berechtigten eine Abfindung in der Höhe der dreifachen jährlichen (Ehe-)Partnerversorgung.

5.) Besondere Regelungen bei **verrenteten** Waisenversorgungen

1. Die Waisenversorgung beträgt für jede Halbweise 20%, für jede Vollweise 50% der unter § 4 D.3.) Ziffer 2 definierten Bemessungsgrundlage der Hinterbliebenenversorgung. Die Begriffe "Halbweise" und "Vollweise" werden durch die Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung definiert.
2. Die Waisenversorgung wird solange gewährt wie die Voraussetzungen nach § 4 D.2.) erfüllt sind.
3. Sind mehrere Hinterbliebene versorgungsberechtigt, so werden die Waisenversorgungen verhältnismäßig gekürzt, soweit und solange sämtliche Versorgungen zusammen 100% der Bemessungsgrundlage übersteigen würden.

E. STERBEGELD

Hat der Berechtigte zum Zeitpunkt des Todes noch keine Verfügung über das Versorgungsguthaben getroffen und sind keine Hinterbliebenen nach § 4 D.2.) vorhanden und dadurch eine Hinterbliebenenversorgung entfallen, wird ein Sterbegeld gezahlt.

Das Sterbegeld entspricht dem angesparten Versorgungsguthaben, maximal jedoch Euro 8.000,00 (angemessene Gesamt-Kosten für eine Beerdigung).

§ 5 ZAHLUNG DER VERSORGUNGSLEISTUNGEN

A. VERSORGUNGSZEITPUNKT

Die Versorgung wird in dem Zeitraum oder zu dem Zeitpunkt gezahlt, der mit dem Berechtigten im Rahmen seiner individuellen Vorgaben vereinbart wurde bzw. spätestens zum Zeitpunkt des Zugangs zur Regel-Altersrente (§ 4 B.). Rückwirkende Vereinbarungen sind ausgeschlossen.

B. ZAHLUNGSVORAUSSETZUNG

Versorgungsleistungen werden mit einer Ausnahme nur auf Antrag hin gewährt. Diese Ausnahme ist das Erreichen des Zugangsalters für die Regel-Altersrente in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung. In diesem Fall wird die Versorgungsleistung auch ohne Antrag gemäß § 4 B als Einmalzahlung geleistet.





C. ZAHLUNGSWEISE

Rentenleistungen erfolgen in monatlich nachschüssiger Zahlungsweise.

D. VERSORGUNGSANPASSUNG

Bei Zahlung einer monatlichen betrieblichen Rente oder Teilrente wird ab Versorgungsbeginn die Anpassung der laufenden Leistungen nach § 16 BetrAVG durch eine jährliche Erhöhung von 1 % zugesagt, wobei ggf. zwischenzeitlich zugesagte Leistungserhöhungen gegengerechnet werden dürfen.

E. VERSORGUNGSENDE

Die Versorgungsleistungen enden mit demjenigen Monat, für den die Beendigung vereinbart war oder in welchem die Voraussetzungen für die Versorgungsberechtigung entfallen.

§ 6 VERÄNDERUNGEN WÄHREND DER VERSORGUNGSANWARTSCHAFT

A. BEENDIGUNG DES ARBEITSVERHÄLTNISSSES MIT DEM ZUSAGENDEN UNTERNEHMEN

Sollte das Arbeitsverhältnis mit einem Unternehmen der Unilever Deutschland Gruppe vor dem Versorgungsfall beendet werden, so wird die UZR unverfallbar gestellt, was bedeutet, dass das bis zum Austrittsdatum angesparte Versorgungsguthaben für eine UZR-Versorgung weiterhin mit dem Steigerungssatz erhöht zur Verfügung steht, jedoch keine weiteren Beträge eingebracht werden können.

Eine Auszahlung vor Eintritt eines Versorgungsfalles ist ausgeschlossen.

B. VERSORGUNGS AUSGLEICH SFOLGEN

Im Rahmen eines Scheidungsverfahrens wird die UZR als Betriebliche Altersversorgung der Realteilung unterworfen. Für die Berücksichtigung der Ehezeit an der Gesamtzeit gilt bei den laufenden und Einmal-Zuwächsen das Zuführungsdatum der jeweiligen Beträge.





§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER BERECHTIGTEN

A. INFORMATIONSCHEUTE

Jeder Berechtigte erhält bei Begründung dieser Zusage über individuelle Entgeltverzichtete eine Mitteilung über den Beginn der Zusage. Bei kollektivrechtlicher Begründung ergibt sich die Begründung der Zusage aus Tarifvertrag, Konzernbetriebsvereinbarung oder Betriebsvereinbarung. Einmal im Jahr erhält jeder Berechtigte eine Mitteilung über die Höhe seines Versorgungsguthabens.

B. INFORMATIONSPFLICHTEN

- 1.) Der Berechtigte ist verpflichtet, der Beschäftigungsfirma die für sie notwendigen Informationen zu verschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Er ist verpflichtet, der Beschäftigungsfirma alle für die Versorgung relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zukommen zu lassen.

Für den Leistungsfall ist es verpflichtend, anspruchsbegründende Urkunden (Geburts-, Heirats- und Begründungsurkunden), Bescheide über Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit sowie ggf. Berufsausbildungsnachweise zur Verfügung zu stellen. Urkunden sind im Original oder in beglaubigter Kopie vorzulegen, wobei Originalurkunden zurückgesandt werden. Sterbeurkunden können von Bestattungsinstituten in Kopie vorgelegt werden.

Der Versorgungsempfänger ist auch verpflichtet auf Anforderung der Beschäftigungsfirma einen Beweis dafür zu erbringen, dass er sich noch am Leben befindet (Lebensbescheinigung).

- 2.) Wenn die Beschäftigungsfirma feststellt, dass Angaben, die für die Versorgungsansprüche und -leistungen erheblich sind, unrichtig oder unterlassen worden sind, so hat sie einseitig das Recht, diejenigen Änderungen vorzunehmen, welche der wirklichen Sachlage entsprechen.

Kosten für die Ermittlung anzeigepflichtiger Veränderungen durch Einwohnermeldeamtsanfragen werden dem Berechtigten in Rechnung gestellt. Eine angemessene, pauschale Festsetzung bis zu den doppelten Kosten des Einwohnermeldeamts ist zulässig.





§ 8 WILLENSERKLÄRUNGEN

A. TEXTFORM

Mitteilungen der Beschäftigungsfirma bzw. des Treuhänders und an dieselben sind nur wirksam, wenn sie in Textform abgegeben werden.

B. FIKTIVER ZUGANG

Hat ein Berechtigter oder Leistungsempfänger eine Wohnungsänderung nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung die Absendung eines Briefes an die letzte bekannte Anschrift und der Nachweis darüber, dass das Schreiben nicht zugestellt werden konnte.

Die Erklärung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Wohnungsänderung dem Berechtigten oder Leistungsempfänger bei regelmäßiger Beförderung zugegangen wäre.

§ 9 FORDERUNGEN

A. ABTRETUNG UND VERPFÄNDUNG

Ansprüche aus dieser Versorgungszusage können innerhalb der Anwartschaftszeit (d.h. vor Versorgungsbeginn) weder abgetreten noch verpfändet werden.

B. VERJÄHRUNG

Die Ansprüche aufgrund der Versorgungszusage verjähren nach gesetzlicher Maßgabe. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

C. VERZINSUNG

Kann eine Zahlung aus Gründen nicht erfolgen, welche das zusagende Unternehmen bzw. der Treuhänder nicht zu vertreten hat, so besteht seitens des Empfangsberechtigten kein Anspruch auf Verzinsung.

